

Reglement für das Alters- und Pflegeheim Hofmatt der Gemeinde Arth

Die Gemeindeversammlung Arth erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. I des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 19. Oktober 1969¹, nachstehendes Reglement:

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

Unter der Bezeichnung „Alters- und Pflegeheim Hofmatt, Arth“ besteht eine unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt der Gemeinde Arth.

Grundsatz

Art. 2

Das Leistungsangebot umfasst die Zurverfügungstellung und den Betrieb des Alters- und Pflegeheimes Hofmatt für betagte und pflegebedürftige Personen.

Zweck

Art. 3

Die Finanzierung des Alters- und Pflegeheimes Hofmatt wird als Bestandteil der Gemeinderechnung unter dem Konto der Sozialen Wohlfahrt geführt. Sie richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Finanzierung

Art. 4

Organe

Der Gemeinderat Arth führt die Oberaufsicht über das Heim. Er ist insbesondere zuständig für:

Gemeinderat

¹ SRSZ 152.100.

- a) Die Wahl und Abberufung der Betriebskommission² Alters- und Pflegeheim Hofmatt;
- b) die Wahl der Heimleitung sowie die Regelung der Anstellungs- und Entlassungskompetenzen für das übrige Heimpersonal;
- c) die baulichen Belange;
- d) die Genehmigung der Taxordnung für die Benutzung des Heimes;
- e) die Genehmigung der Erlasse der heimspezifischen Verordnungen;
- f) die Ausübung sämtlicher Befugnisse, soweit sie nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind.

Art. 5

¹Die Betriebskommission Alters- und Pflegeheim Hofmatt wird entsprechend den Bestimmungen im Kommissionenmodell der Gemeinde Arth bestellt³.

Betriebskommission Alters- und Pflegeheim Hofmatt

²Ferner gehört der Betriebskommission Alters- und Pflegeheim Hofmatt eine Person der Heimleitung mit beratender Stimme an.

³Die Betriebskommission Alters- und Pflegeheim Hofmatt ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Ausübung der ihr in diesem Reglement übertragenen Aufgaben;
- b) die Aufsicht, die Qualitätssicherung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des Heimes;
- c) den Erlass der Taxordnung, welche vom Gemeinderat zu genehmigen ist;
- d) die Erlasse der heimspezifischen Verordnungen sowie des internen Heimleitbildes, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind;
- e) den Erlass von Verfügungen und Beschlüssen in allen Belangen, in denen nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Bewohner. Die Aufnahme kann der Heimleitung delegiert werden, welche sich an die Weisungen der Betriebskommission Alters- und Pflegeheim Hofmatt halten muss;
- g) die Umschreibung von Aufgaben der Heimleitung in einem Pflichtenheft.

Art. 6

¹Die Heimleitung wird vom Gemeinderat gewählt.

Heimleitung

²Sie erfüllt ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Art. 7

*aufgehoben*⁴

Übriges Heimpersonal

² Name Verwaltungskommission geändert in Betriebskommission GRB Nr. 484 vom 30.6.2008

³ Reglement für die Bestellung von Kommissionen in der Gemeinde Arth vom 20.10.2003

⁴ siehe Art. 75 PBVO, genehmigt an der Urnenabstimmung vom 21.5.2006

Art. 8

Benutzung des Heimes

¹Das Alters- und Pflegeheim Hofmatt steht vorab Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Arth zur Verfügung. Berechtigte

²Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch weitere Personen darin aufgenommen werden.

Art. 9

Das Rechtsverhältnis zwischen Bewohnern und dem Alters- und Pflegeheim Hofmatt ist privatrechtlicher Natur. Rechtsverhältnis

Art. 10

Die Bewohner haben sich an die Taxordnung sowie die heimspezifischen Verordnungen zu halten. Pflichten der Bewohner

Art. 11

¹Jeder Bewohner hat Anspruch auf Betreuung, den ihm zugewiesenen Wohn- und Aufenthaltsraum sowie Verpflegung und Besorgung der Wäsche. Rechte der Bewohner

²Die Arztwahl ist frei.

Art. 12

Schlussbestimmungen

Synergien mit anderen Heimen in der Region sind - soweit zweckmässig - nach Möglichkeit zu nutzen. Nutzung Synergien

Art. 13

Dieses Reglement tritt auf den 1.7.2004 in Kraft. Inkrafttreten

GEMEINDERAT ARTH

Präsident: H. Theiler

Gemeindeschreiber: F. Huser